

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0349
vom 29.10.03

15. Wahlperiode**

**Stellungnahme des Sozialverbandes VdK
Deutschland zum Zweiten und Dritten Ge-
setz zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
vom 23. Oktober 2003**

**Kontakt:
Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Wurzerstraße 4a
53175 Bonn**

**Telefon: 02 28 / 8 20 93 - 0
Fax: 02 28 / 8 20 93 - 43
E-Mail: kontakt@vdk.de**

Berlin, 29.Oktober 2003

Grundsätzliche Anmerkungen

Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland ist ein gut ausgebautes, umlagefinanziertes System, das durch eine private und betriebliche Säule ergänzt wird. Der Sozialverband VdK Deutschland tritt dafür ein, dass dieses System in seiner Grundstruktur erhalten bleibt, hält eine Reform des Systems angesichts tiefgreifender sozio-demographischer Veränderungen aber für erforderlich. Bei der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland sind nach Auffassung des Sozialverband VdK Deutschland folgende Ziele und Grundsätze zu beachten:

- Die Umlagefinanzierung muss als starke Säule erhalten bleiben. Sie ist nicht von unsicheren Kapitalmärkten abhängig.
- Die Sicherung des Lebensstandards im Alter auf einem angemessenen Niveau muss durch die gesetzliche Rentenversicherung gewährleistet werden.
- Auch Jüngere müssen eine verlässliche und klar definierte Leistungszusage erhalten.
- Das faktische Renteneintrittsalter muss an das gesetzliche herangeführt werden.
- Die Bundesregierung steht in der Verantwortung, eine hochwertige Alterssicherung zu gewährleisten und zu unterstützen.
- Das Äquivalenzprinzip in der Rentenversicherung muss Berücksichtigung finden.

Der von der Bundesregierung angekündigte Nachhaltigkeitsfaktor und die bereits im Gesetzgebungsprozess befindlichen Notprogramme entsprechen diesen Grundsätzen nicht.

Grundsätzliche Bewertung des Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des SGB VI

Die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung wie die staatlich geförderte private Vorsorge leben von der Akzeptanz der Versicherten. Die Menschen brauchen verlässliche und stabile Rahmenbedingungen, um langfristig wirksame Verpflichtungen im Generationenvertrag und der privaten Vorsorge einzugehen. Die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten kurzfristigen Notprogramme erschüttern dieses Vertrauen und führen zu einem weiteren Akzeptanzverlust der Rentenversicherung. Bereits jetzt wird in den Medien über die Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung spekuliert und Angst vor einem Bankrott geschürt. Es setzt sich bei den Versicherten der Eindruck fest, dass die jetzige und zukünftige Rente von der Kassenlage der Bundesregierung abhängt. Die Verunsicherung

führt zu einem zurückhaltenden Kaufverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher - ein Faktor, der nicht unerheblich zu der Wachstumsschwäche in Deutschland beiträgt.

Vor allem für Bezieher niedriger und mittlerer Alterseinkünfte bedeutet die Kürzung des Rentenzahlbetrags eine erhebliche Belastung. Hinzu kommen bereits beschlossene Einschnitte bei der gesetzlichen Krankenversicherung, die vor allem wieder die ärmeren Rentnerinnen und Rentner treffen, die häufiger unter Krankheiten leiden: Die erhebliche Ausweitung der Zuzahlungen, die Leistungsausgrenzungen bei nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, Sehhilfen und Fahrtkosten sowie die Ausgliederung von Zahnersatz und Krankengeld in den nächsten Jahren führen in der Summe zu Belastungen, die das tragbare Maß überschritten haben.

Zudem werden wieder sogenannte „Verschiebebahnhöhe“ aufgemacht, die erhebliche Einnahmeausfälle bei der Pflege- und Krankenversicherung verursachen. Dies ist mit einer nachhaltigen Reform der sozialen Sicherung in Deutschland unvereinbar.

Die Regelungen im Einzelnen:

Auszahlung der Renten am Monatsende

Die Auszahlung der Renten für den Rentenzugang wird ab dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat auf das Monatsende verlegt. Für Bestandsrentner bleibt es bei der geltenden Auszahlungsregelung. Das Einsparvolumen wird je vollem Zugangsjahr auf 750 Millionen Euro geschätzt (0,1 Beitragssatzpunkte). Durch das verzögerte Wirksamwerden der Vorschrift ergeben sich 2004 anteilige Einsparungen. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner entstehen Einnahmeausfälle von insgesamt rd. 100 Millionen Euro pro vollem Zugangsjahr.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage beginnt die Rente aus eigener Versicherung mit dem Beginn des Rentenmonats, ist also in der Regel am ersten Tag des Kalendermonats auf dem Konto, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Umstellung der Auszahlungspraxis führt dazu, dass die Rentner künftig eine Monatsrente vorfinanzieren müssen. Es handelt sich somit um eine Rentenkürzung, die die Versicherten 750 Millionen Euro pro vollem Zugangsjahr kostet. Zudem werden wieder Verschiebebahnhöfe aufgemacht, die zu erheblichen Einnahmeausfällen der Kranken- und Pflegeversicherung führen. Der Sozialverband VdK lehnt deshalb die Verschiebung des Auszahlungstermins ab.

Absenkung der Schwankungsreserve

Die Schwankungsreserve wird von 50 Prozent auf 20 Prozent einer Monatsausgabe abgesenkt. In 2004 wird dadurch eine Einsparung von knapp 5 Milliarden Euro erreicht (0,5 Beitragssatzpunkte).

Seit 2002 wurde die Schwankungsreserve bereits schrittweise von 100 auf 50 Prozent eines Monats gesenkt. Der Sozialverband VdK hatte diese Notoperationen stets kritisiert. Mit der Absenkung auf 20 Prozent einer Monatsausgabe wird die Schwankungsreserve nicht einmal mehr vorübergehende Unterdeckungen auffangen können, die im Jahresverlauf entstehen. Selbst wenn die Wachstumserwartungen der Bundesregierung eintreffen, wird nach Informationen des VDR Mitte des Jahres 2004 die Schwankungsreserve aufgebraucht sein und Liquiditätsprobleme auftreten. Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, muss dann der Bundeszuschuss vorgezogen werden. Bei Abweichungen vom Projektionspfad, also der geschätzten Ausgabe- und Einnahmentwicklung, wird es zu zusätzlichen erheblichen Risiken für den Bundeshaushalt kommen. Bereits jetzt wird in den Medien über die Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung spekuliert und Angst vor einem Bankrott der Rentenversicherung geschürt. Die Konsequenz ist eine weitere Verunsicherung der Versicherten und ein kaum wieder wettzumachender Vertrauensverlust in die gesetzliche Rentenversicherung. Dass auch die Bundesregierung eine höhere Schwankungsreserve im Grundsatz für nötig hält, zeigt die Tatsache, dass die obere Schwankungsgrenze auf 1,5 Monatsausgaben angehoben werden soll. Im übrigen spricht auch die Rürup-Kommission von einem ordnungspolitisch falschen Signal.

Streichung der Rentenanpassung 2004

Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 wird ausgesetzt. Dadurch werden allein im Jahr 2004 rd. 800 Millionen Euro bei den Versicherten eingespart (0,1 Beitragssatzpunkte).

Der Sozialverband VdK Deutschland lehnt die unvorhergesehene und willkürliche Streichung der Rentenanpassung 2004 ab. Die Streichung der Rentenanpassung führt im Verbund mit der einseitigen Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages zu einer nominalen Rentenkürzung. Bereits mit dem Riesterabschlag von 0,5 Prozent jährlich bis 2010 sind die Rentnerinnen und Rentner erheblich belastet worden. Hinzu kommen die Belastungen in der Krankenversicherung, die sich auf beträchtliche Summen ad-

dieren. Eine Kürzung des Rentenzahlbetrags ist deshalb insbesondere für Bezieher niedriger und mittlerer Alterseinkünfte nicht verkraftbar. Bei den Bürgerinnen und Bürgern verfestigt sich zudem der Eindruck, dass die jetzige und zukünftige Rente von der Kassenlage der Bundesregierung abhängt. Dies führt zu einem weiteren Akzeptanzverlust der gesetzlichen Rentenversicherung.

Vollständige Übernahme des Pflegeversicherungsbeitrags durch die Rentnerinnen und Rentner

Die Rentnerinnen und Rentner müssen ab 1. April 2004 den Beitrag zur Pflegeversicherung von 1,7 Prozent allein tragen. Dadurch entstehen den Rentnerinnen und Rentnern 2004 Mehrkosten von rd. 800 Millionen Euro (0,1 Beitragssatzpunkte) und danach bis zu 1,6 Milliarden Euro (0,2 Beitragssatzpunkte) jährlich.

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Streichung der Rentenanpassung 2004.

Zeitnahe Weitergabe von Beitragssatzsenkungen in der Krankenversicherung

Eine Änderung der Beitragssätze in der GKV werden ab dem 1. April 2004 bereits nach drei Monaten an die Versicherten weitergegeben. Nach Angaben des BMGS brauchen die Träger der Rentenversicherung aus technischen Gründen jeweils eine Vorlaufzeit von 3 Monaten. Beitragssatzsenkungen ab 1. Januar 2004 werden für die Rentner also ab 1. April 2004 wirksam.

Nach geltendem Recht wird der am 1. Januar eines Jahres geltende Beitragssatz erst zum nächsten Rentenanpassungstermin für die Rentnerinnen und Rentner geändert. Eine zeitnahe Weitergabe der Beitragssätze ist deshalb zu begrüßen. Eine Vorlaufzeit von drei Monaten erscheint allerdings immer noch als recht lang.